

# Direkte Änderungen am Vorentwurf durch die Redaktionskommission

## Präambel

[...]

im Bestreben, an einer offenen, aufblühendem Wohlergehen und solidarischer Solidarität verpflichteten Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

[...]

## Art. 3 Staatsziele

<sup>2</sup> Der Staat verfolgt diese Ziele in Achtung der Freiheit ~~des Menschen~~ und subsidiär zu dessen Verantwortung des Menschen sowie des Subsidiaritätsprinzips.

## Art. 6 Sprachen

<sup>1</sup> Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.

<sup>2</sup> Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt; Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

<sup>3</sup> ~~Französisch ist die~~ Die Amtssprache der ~~französischsprachigen~~ Gemeinden; ist Französisch oder Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den ~~den~~ Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein.

<sup>4</sup> ~~Der Kanton fördert~~ Staat setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Er fördert die Zweisprachigkeit.

<sup>5</sup> Er fördert die Beziehungen zwischen den ~~nationalen~~ Sprachgemeinschaften der Schweiz.

## Art. 9 Rechtsgleichheit

<sup>3</sup> ~~Behinderte haben Anspruch auf~~ Staat und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung ~~ihre~~ der Benachteiligungen der Behinderten und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

## Art. 31 Verfahren

a) Im Allgemeinen

<sup>5</sup> Auf die besondere Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist Rücksicht zu nehmen.

[verschoben von Art. 135 Abs. 4]

## Art. 34 Mutterschaft

<sup>2</sup> Eine ~~kantonale~~ Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall.

<sup>3</sup> Mütter, die ~~keiner~~ nicht oder ~~einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen~~ teilzeitlich erwerbstätig sind und in finanziell bescheidenen Verhältnissen ~~sind~~ leben, erhalten Leistungen, die mindestens den Grundbetrag des Existenzminimums gewährleisten.

**Art. 44<sup>bis</sup>** Wahlen

<sup>1</sup> Das Volk wählt die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen und die freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat.

*[Art. 45 bis 48 wurden ersetzt durch Art. 45 bis 48 sowie Art. 159<sup>bis</sup> und 159<sup>ter</sup>]*

**Art. 45** ~~Volksinitiative~~ Verfassungsinitiativea) Gegenstand

~~<sup>1</sup> 6'000 Stimmberechtigte können Gegenstand der Volksinitiative können sein:~~

~~a) die TotalTeil- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.~~

~~<sup>2</sup> Die Initiative auf Teilrevision Totalrevision der Verfassung kann;~~

~~b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes.~~

**Art. 46** b) Form und Frist

~~<sup>1</sup> Volksinitiativen können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben. Sie ~~muss vom Grossen Rat behandelt und ohne Verzug, gegebenenfalls gleichzeitig mit einem eigenen Gegenentwurf, dem Volk unterbreitet werden.~~~~

~~<sup>2</sup> 6'000 Stimmberechtigte müssen sie unterstützen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.<sup>3</sup> Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung wird vollständig oder teilweise ungültig erklärt, wenn sie~~

**Art. 47** c) Gültigkeit ~~Gesetzesinitiative~~

~~Volksinitiativen dürfen nicht gegen übergeordnetes Recht ~~verstösst, undurchführbar ist oder~~ verstossen und müssen die Einheit der Form ~~oder~~ und der Materie ~~nicht wahr~~-wahren und durchführbar sein.~~

~~<sup>1</sup> Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes kann unter den gleichen Bedingungen wie für die Verfassungsinitiative verlangt werden.~~

~~<sup>2</sup> Das Gesetz bestimmt die weiteren Modalitäten.~~

**Art. 48** d) Behandlung

~~Volksinitiativen sind vom Grossen Rat ohne Verzug zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten, gegebenenfalls gleichzeitig mit einem Gegenentwurf.~~

~~<sup>1</sup> Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.~~

~~<sup>2</sup> Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.~~

~~<sup>3</sup> Lehnt das Volk den Entwurf ab, ist ein zweiter zu erarbeiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.~~

**X. TITEL****Verfassungsrevision****Art. 159<sup>bis</sup>** Totalrevision

<sup>1</sup> Die Totalrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat oder durch Volksinitiative verlangt werden.

<sup>2</sup> Wird die Totalrevision verlangt, entscheidet das Volk:

a) ob sie durchzuführen ist;

b) ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat damit zu betrauen ist.

<sup>3</sup> Wird ein Verfassungsrat mit der Durchführung betraut, so wird er im gleichen Verfahren wie der Grosse Rat für fünf Jahre gewählt. Es bestehen indessen keine Unvereinbarkeiten.

<sup>4</sup> Lehnt das Volk den Entwurf ab, erarbeitet das mit der Revision betraute Organ einen zweiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

**Art. 159<sup>ter</sup>** Teilrevision

<sup>1</sup> Die Teilrevision der Verfassung kann vom Grossen Rat und durch Volksinitiative verlangt werden.

<sup>2</sup> Sie darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.

**Art. 67** Jugend

Staat und Gemeinden fördern die soziale und politische ~~Einbindung~~Integration der Jugendlichen.

**Art. 67<sup>bis</sup>** ~~Alter~~Beziehungen zwischen den Generationen

**Art. 69** Bildung

a) Grundschulbildung

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden sorgen für eine obligatorische und kostenlose, den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht.

<sup>2</sup> Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung. Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

<sup>3</sup> Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

<sup>4</sup> Der Unterricht achtet die konfessionelle und politische Neutralität. Die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften können im Rahmen der obligatorischen Schulzeit Religionsunterricht erteilen.

**Art. 70** [verschoben nach Art. 69 Abs. 2]

**Art. 71** [verschoben nach Art. 69 Abs. 3]

**Art. 71<sup>bis</sup>** [verschoben nach Art. 74]

**Art. 74** d) Private Bildungseinrichtungen

<sup>1</sup> Der Staat kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht aus über Schulen, welche die Grundschulbildung gewährleisten, sowie über jene, die er unterstützt.

**Art. 75** [verschoben nach Art. 69 Abs. 4]

**Art. 77** Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme und Integration der Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitiger Achtung der ~~Eigentümlichkeiten~~Identitäten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.

**Art. 84** Öffentliche Ordnung und Sicherheit

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte.

<sup>2</sup> Der Staat sorgt für die innere Sicherheit.

<sup>2,3</sup> Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

**Art. 100** ~~Staatshaftung~~ Haftung

<sup>1</sup> ~~Das~~ Die Gemeinwesen ~~haftethaften~~ haften für den ~~von seinen Amtsträgern~~ Schaden, den ihre Amtsträger bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich ~~verursachten Schaden~~ verursachen.

**Art. 106** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 130 ~~Mitgliedern~~ Abgeordneten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

**Art. 115** b) Planung

Der Grosse Rat prüft: das Legislaturprogramm und den Finanzplan des Staatsrats.

- a) ~~das Legislaturprogramm des Staatsrats;~~
- b) ~~den Finanzplan.~~

**Art. 125** b) Rechtsetzung ~~und Vollzug~~  
1. ~~Rechtsetzung~~**Art. 127** [*verschoben nach Art. 131<sup>bis</sup>*]**Art. 128** c) Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat: das Legislaturprogramm und den Finanzplan.

- a) ~~das Legislaturprogramm;~~
- b) ~~den Finanzplan.~~

**Art. 130** e) Beziehungen nach aussen

<sup>3</sup> Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden. ~~Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.~~

**Art. 131<sup>bis</sup>** h) Ausserordentliche Umstände

Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.

**Art. 135** Grundsätze

- a) Allgemeine Organisation

[Abs. 4 verschoben nach Art. 31 Abs. 5]

**Art. 138** Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

<sup>3</sup> ~~Das Kantonsgericht ist die ordentliche Verwaltungsjustizbehörde. Die Verwaltungsjustizpflege wird durch das Kantonsgericht ausgeübt.~~

**Art. 139** Kantonsgericht

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.

**Art. 146** c) Organe

<sup>3</sup> Art. 94, ~~94<sup>bis</sup>, 97, 98~~ Abs. 1 und 100 gelten sinngemäss für die Gemeinden.

**Art. 147** d) Finanzordnung

<sup>1</sup> Die Gemeinden verfügen nach Massgabe der Gesetzgebung über Autonomie bei der Festlegung und Erhebung der Gemeindeabgaben und -steuern.

**Art. 148** Finanzausgleich

Der Staat trifft Massnahmen ~~zur Linderung, um die Auswirkungen~~ der ~~Finanz- und Steuerkraftunterschiede~~ Unterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.

**Art. 152** Bezirke

<sup>2</sup> Eine von den Stimmberechtigten gewählte Oberamtsperson leitet den Bezirk und erfüllt die ihr durch Gesetz ~~zugewiesenen~~ übertragenen Aufgaben.

**Art. 154** Vereine

<sup>1</sup> Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen und ~~diesen~~ ihnen Aufgaben übertragen.

**Art. 162** b) Besondere Bestimmungen

## 1. Mutterschaft (Art. 34)

<sup>1</sup> Die bei Geburt und Adoption zu entrichtenden kantonalen Leistungen werden während mindestens 14 Wochen ~~ausgezahlt~~ ausbezahlt.

<sup>2</sup> Sie sind spätestens ab 1. Januar 2008 auszuführen.

<sup>3</sup> ~~Im Fall der Einrichtung einer~~ Sollte eine Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene eingerrichtet werden, wird die Zahlung in den vom Bundesrecht vorgesehenen Leistungskategorien eingestellt (Mütter mit [Art. 34 Abs. 2] oder ohne Erwerbstätigkeit [Art. 34 Abs. 3], Adoption [Art. 34 Abs. 4]).